

Departement SUS

Gastgewerbe: Eleven Bar, Pashk Bisaku, Meggen; Bewilligung zur Alkoholabgabe in einem gastgewerblichen Betrieb mit generell längeren Öffnungszeiten

I Gesuch

Mit Datum vom 2. Dezember 2024 reichte die Na3 GmbH, 6045 Meggen, ein Gesuch ein für die Alkoholabgabe durch Pashk Bisaku, Meggen, in der Eleven Bar, Baarerstrasse 82, 6300 Zug. Gleichzeitig stellte sie ein Gesuch für folgende generell längere Öffnungszeiten im Gebäudeinnern: Donnerstagabend bis Freitagmorgen 02.00 Uhr, Freitagabend bis Samstagmorgen 02.00 Uhr, Samstagabend bis Sonntagmorgen 02.00 Uhr. Die beantragten Öffnungszeiten waren vor dem Wechsel des Bewilligungsinhabers bereits bewilligt.

II Gesetzliche Grundlage

Nach § 12 des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern vom 25. Januar 1996, Stand 9. April 2022 (Gastgewerbegesetz, GGG; BGS 943.11) dürfen bewilligungspflichtige Betriebe von 5 Uhr bis 24 Uhr geöffnet sein. Beantragen die Bewilligungsinhaberinnen oder Bewilligungsinhaber für ihren Betrieb generell eine andere Öffnungszeit, führt der Gemeinderat ein Auflage- und Einspracheverfahren durch (§ 13 Abs. 1 Gastgewerbegesetz). Gemäss § 13 Abs. 2 Gastgewerbegesetz prüft der Gemeinderat das Gesuch unter Berücksichtigung allfälliger Einsprachen nach folgenden Kriterien: Betriebsführung (Bst. a), örtliche Lage des Betriebs (Bst. b) sowie Art und Umfang des Betriebs (Bst. c). Er bewilligt eine generelle Verlängerung der Öffnungszeit, wenn die Prüfung aller Kriterien ergibt, dass der Jugendschutz, die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit gewährleistet sind (§ 13 Abs. 3 Gastgewerbegesetz).

III Publikation im Amtsblatt

Das Auflage- und Einspracheverfahren erfolgte im Juni 2009 und verlief positiv. Die beantragten Öffnungszeiten wurden erstmals mit Stadtratsbeschluss vom 10. Juli 2009 mit Auflagen bewilligt. Die Eleven Bar wird durch die neue verantwortliche Person im gleichen Umfang und mit denselben Öffnungszeiten weitergeführt. Eine erneute Publikation im Amtsblatt des Kantons Zug ist deshalb nicht nötig.

IV Prüfung der Bewilligungskriterien

a) Betriebsführung

Über die Betriebsführung unter der neuen Leitung können derzeit noch keine Angaben gemacht werden.

b) Örtliche Lage des Betriebs

Die Eleven Bar liegt in der Wohn- und Arbeitszone 5 (WA5) mit Lärmempfindlichkeitsstufe III gemäss Lärmschutzverordnung. Neben dem Wohnen werden darin nicht störende und mässig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zugelassen.

c) Art und Umfang des Betriebs

In der Eleven Bar sind 50 Sitzplätze und im Strassencafé deren 20 vorhanden. Angesprochen wird ein gemischtes Publikum. Im Lokal wird Hintergrundmusik und abends Barmusik abgespielt. Live-Musik ist nicht vorgesehen. Es sind einzelne Events mit einem DJ vorgesehen.

V Schlussfolgerung

Die Prüfungskriterien lassen erwarten, dass Jugendschutz, öffentliche Ruhe sowie Sicherheit und Ordnung auch bei den beantragten generell längeren Öffnungszeiten gewährleistet bleiben. Einer Bewilligung des Gesuches steht somit nichts entgegen.

VI Beschluss

Der Stadtrat nimmt vom Bericht des Departements SUS Kenntnis und

beschliesst:

1. Pashk Bisaku, Meggen, wird die Bewilligung zur Alkoholabgabe in der Eleven Bar, Baarerstrasse 82, 6300 Zug, erteilt.
2. Die generell längeren Öffnungszeiten im Gebäudeinnern werden wie folgt bewilligt:
 - Donnerstagabend bis Freitagmorgen 02.00 Uhr
 - Freitagabend bis Samstagmorgen 02.00 Uhr
 - Samstagabend bis Sonntagmorgen 02.00 Uhr
3. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen versehen:
 - Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr gemäss § 4 Abs. 1 Bst. c des Reglements über den Schutz vor Lärmimmissionen (Lärmschutzreglement, LSR; SRS 7.3-1) ist zwingend einzuhalten.
 - Spätestens ab 22.00 Uhr sind die Fenster geschlossen zu halten und die Eingangstüre darf nicht dauernd offengelassen werden.
 - Die Lautstärke der Musikanlage (im Gebäudeinnern) darf die Anwohnerinnen und Anwohner in der Nachtruhe nicht stören.
 - Die Gäste sind beim Verlassen des Lokals nach 22.00 Uhr auf das Einhalten der Nachtruhe hinzuweisen.
 - Die Öffnungszeiten im Aussenbereich werden von 07.00 – 22.00 Uhr bewilligt.
 - Lautsprecher und Musik im Aussenbereich sind nicht gestattet.
4. Vorbehalten bleiben allfällige andere notwendige Bewilligungen.
5. Für den Ausschank (Kleinhandel) mit gebrannten Wassern wird eine jährliche Abgabe von CHF 250.00 erhoben und der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.
6. Die Bewilligungsgebühr für die generelle Verlängerung der Öffnungszeiten beträgt CHF 300.00 und wird der Gesuchstellerin in Rechnung gestellt.

7. Gegen Ziffer 1 sowie 4 bis 6 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Stadtrat von Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
8. Gegen Ziffer 2 und 3 dieses Beschlusses kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizufügen.
9. Mitteilung an:
 - Pashk Bisaku, pashk.bisaku@na3.ch
 - Na3 GmbH, pashk.bisaku@na3.ch
 - Amt für Gesundheit, gesund@zg.ch
 - Amt für Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, info.lmk@zg.ch
 - Zuger Polizei, bewilligungen.polizei@zg.ch
 - Finanzdepartement, finanzdepartement@stadtzug.ch
 - Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, sus_departement@stadtzug.ch
 - Kanzlei

Zug, 14. Januar 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

André Wicki
Stadtpräsident



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen

- Bewilligungsgesuch
- Merkblatt Jugendschutz